

12.02.21

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie

Der Bundesrat hat in seiner 1000. Sitzung am 12. Februar 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt die Zielrichtung des Gesetzentwurfes zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie an Bundeswasserstraßen.
- b) Der Bundesrat ist aber der Auffassung, dass bei der Konkretisierung des Begriffes „dem allgemeinen Verkehr dienend“ (Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a) die Benennung der Sport-, Freizeit- und Fahrgastschiffahrt den Begriff des allgemeinen Verkehrs nicht erweitert, sondern lediglich klarstellt. Insofern ist die Begründung in Abschnitt A II., letzter Absatz, Satz 2 und in Abschnitt B, Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a Satz 5, irreführend und der Bundesrat bittet um Klarstellung im weiteren Verfahren.
- c) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass eine ökologische Weiterentwicklung der Bundeswasserstraßen einheitlich auf allen Bundeswasserstraßen erfolgen muss und eine diesbezügliche Differenzierung nach Haupt- und Nebenwasserstraßen, die begrifflich im WaStrG auch nicht vorgesehen ist, unterbleibt. Insofern ist der Klammerzusatz („insbesondere der sogenannten Nebenwasserstraßen“) in der Begründung im Abschnitt A VI. 2, zweiter Absatz, im fünften Satz missverständlich und der Bundesrat bittet um Klarstellung im weiteren Verfahren.